



Stadt Wil

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2
Telefon 071 913 53 53 Telefax 071 913 53 55

Schutzverordnung – Entwurf

Durch den Stadtrat für die öffentliche Mitwirkung beschlossen am 7. Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	1
II	Kulturschutz	1
III	Naturschutz	3
IV	Landschaftsschutz	4
V	Vollzug	5
VI	Schlussbestimmungen	6
	Genehmigungsvermerk	6
	Anhänge	
A1	Liste Kulturobjekte	
A2	Liste Natur- und Landschaftsobjekte	
A3	Schutzverordnung alt und neu – synoptische Darstellung	

Der Stadtrat Wil erlässt, gestützt auf Art. 18 ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NGH, SR 451), Art. 98ff. des kantonalen Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1), Art. 12ff. der kantonalen Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1), die Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGS 271.51) und Art. 136 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 23. August 1997 (sGS 151.2) die nachstehende Schutzverordnung:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Schutzverordnung besteht aus diesen Vorschriften, den Listen der Kultur-, Natur- und Landschaftsschutzobjekte / -gebiete sowie dem dazugehörigen Schutzplan.

Art. 2 Zweck

Die Schutzverordnung bezweckt in Nachachtung von Art. 98 BauG die Erhaltung folgender Schutzgegenstände im Bereich Kultur, Natur und Landschaft:

- a) Kulturschutz
 - Ortsbildschutzgebiete
 - Archäologische Schutzobjekte / -gebiete
 - Kulturobjekte
 - Umgebung von Kulturobjekten
 - Parkanlagen
- b) Naturschutz
 - Naturschutzgebiete
 - Pufferzonen
 - Hecken, Feld- und Ufergehölze
- c) Landschaftsschutz
 - Landschaftsschutzgebiete
 - Einzelbäume, Alleen und Baumgruppen
 - Aussichtspunkte und Aussichtslagen

Art. 3 Rechtswirkung

¹ Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung geschützt.

² In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen untersagt, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen.

II Kulturschutz

Art. 4 Ortsbildschutzgebiete

a) allgemein

¹ Die als Ortsbildschutzgebiete bezeichneten Gebiete gelten als Schutzgegenstände im Sinne Art. 98 BauG und sind in ihrem wertvollen Erscheinungsbild zu erhalten. Bestehende Gebäude sind in der Regel zu erhalten.

² Bei Renovationen und Neubauten sind die wertvollen Strukturelemente der bestehenden Bauten und Anlagen zu übernehmen bzw. in einer zeitgemässen Architektursprache neu zu interpretieren. Bauten und Anlagen in diesen Gebieten haben sich bezüglich Massstab, Gliederung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Ortsbild einzufügen. Soweit es zur Wahrung des Ortsbildes erforder-

lich ist, sind die Gebäudestellung, Baufluchten, Proportion, Dachgestaltung, Fassadengliederung, Materialien und Farbgebung sorgfältig und im Einklang mit der historischen Bausubstanz auszubilden, damit eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

³ Die Umgebung der Bauten, insbesondere prägende Freiräume, Vorgärten und Bäume, die Gestaltung von Mauern und Einfriedungen sowie die Art und Ausführung der Beläge, sind zu erhalten und bei Neubauten ortsbildgerecht zu gestalten. Mit der Baueingabe ist ein detaillierter Umgebungsplan einzureichen.

⁴ Ein vollständiger oder teilweiser Abbruch eines Gebäudes wird nur bewilligt, wenn gleichzeitig die Baubewilligung für einen Neubau erteilt werden kann, dessen Erstellung sichergestellt ist, oder wenn eine dauernde oder vorübergehende Nichtüberbauung dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Ortsbildes nicht widerspricht.

Art. 5 Ortsbildschutzgebiete

b) Ergänzung für Bereich Altstadt

¹ Alle bestehenden Bauten und Anlagen sowie die prägenden geneigten oder terrassierten Gärten sind sachgemäss zu unterhalten und notfalls im Sinne von Art. 100 BauG in Stand zu stellen.

² Baulücken in charakteristischen Häuserreihen der Altstadt, die durch Brand oder durch Elementarereignisse entstehen, müssen innert 3 Jahren geschlossen werden.

³ Bei Renovationen und Umbauten sowie beim Wiederaufbau gemäss Abs. 2 ist in der Regel der ursprüngliche historische Zustand wieder herzustellen.

⁴ Die charakteristischen Eigenarten und Elemente der Gärten, wie die kleinteilige Struktur, die Eingangssituationen, Abgrenzungen mit Trockensteinmauern, Treppen und Terrassierungen sind zu erhalten. Bepflanzungen sind so zu wählen und zu pflegen, dass die Altstadtsilhouette nicht beeinträchtigt wird.

Art. 6 Ortsbildschutzgebiete

c) Ergänzung für Psychiatrische Klinik

¹ Der prägende Campus-Charakter des Gebietes ist insbesondere in Bezug auf die offene Stellung der Bauten und Anlagen zueinander sowie die zugeordnete Parklandschaft zu erhalten.

² Arealentwicklungen insbesondere in Form von Neubauten haben sich diesem Charakter unterzuordnen, eine den Charakter störende Verdichtung ist nicht zulässig.

Art. 7 Archäologische Schutzobjekte und -gebiete

¹ Bei den archäologischen Schutzobjekten und -gebieten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeänderungen oder Aufforstungen sind durch die Kantonsarchäologie bewilligungspflichtig.

² Alle archäologischen Funde sind vom Grundeigentümer und / oder Finder gemäss der kantonalen Verordnung zum Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGS 271.51) dem Stadtrat bzw. der Kantonsarchäologie zu melden.

Art. 8 Kulturobjekte

¹ Die bezeichneten Kulturobjekte gelten als historisch oder künstlerisch wertvolle Bauten, sie dürfen nicht abgebrochen werden und sind in ihrer schutz-

würdigen Substanz zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

² Alle baulichen und gestalterischen Veränderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten am Äusseren und im Inneren der Gebäude sind bewilligungspflichtig. Sie sind nur zulässig, wenn die schutzwürdige Substanz nicht beeinträchtigt wird.

³ Der Stadtrat bestimmt nach Bedarf durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer oder durch besondere Verfügung den Schutzzumfang im Einzelnen.

Art. 9 Umgebung von Kulturobjekten

¹ Die Umgebung von Kulturobjekten ist so zu gestalten, dass deren künstlerischer Wert nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Terrainveränderungen, Gestaltung und Beschaffenheit von Vorplätzen und Parkierungseinrichtungen und die Bepflanzung auf den Charakter des Kulturobjektes abzustimmen.

² Für Bauten und Anlagen in der unmittelbaren Umgebung von Kulturobjekten gelten die Vorschriften der Ortsbildschutzgebiete sinngemäss.

Art. 10 Parkanlage

¹ Bezeichnete Parkanlagen sind in Bezug auf ihren kulturellen historischen Wert wie auch ihre ökologische Bedeutung zu erhalten. Sie dürfen weder zerstört noch in ihrem wertvollen Bestand beeinträchtigt oder geschmälert werden.

² Die Pflege hat fachgerecht zu erfolgen, so dass das Erscheinungsbild und der besondere Charakter erhalten bleiben. Der Ersatz von absterbenden Bäumen hat in Absprache mit einem Fachexperten zu erfolgen.

Art. 11 Abweichungen von den Regelbauvorschriften

Zur Einhaltung der Bestimmungen für den Kulturschutz können Ausnahmen nach Art. 77 BauG gewährt werden.

III Naturschutz

Art. 12 Naturschutzgebiete

¹ Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart zu erhalten und zu fördern. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- a) das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- b) Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- c) das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzobjektes notwendig ist;
- d) das Beweiden, das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- e) das Sammeln oder Zerstören von Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- f) das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen;
- g) das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;
- h) das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren;
- i) die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen.

² In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde.

³ Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständi-

gen Departement genehmigte Einschränkungen.

Art. 13 Pufferzonen

¹ In den Pufferflächen sind alle Massnahmen, welche die angrenzenden Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

² Die extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist zulässig. Nicht gestattet sind:

- a) das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- b) Acker- und Gemüsebau sowie die Nutzung als Kunstwiese;
- c) das Beweiden mit Schafen oder Ziegen;
- d) Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- e) das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist.

Art. 14 Bewirtschaftung

¹ Die Magerwiesen und Feuchtgebiete sind zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden.

² Magerwiesen sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 15. Juli zu schneiden, Feuchtgebiete (Moore, Riede) pro Jahr einmal ausserhalb der Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. September. Das Schnittgut ist zu entfernen.

Art. 15 Hecken, Feld- und Ufergehölze

¹ Hecken, Feld- und Ufergehölze sind samt deren Krautsaum sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.

² Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind zwischen November und Februar erlaubt. Bei der Pflege sollte nie mehr als ein Drittel der Gesamtlänge durchforstet werden. Das auf den Stock Setzen ist nur bei schnellwüchsigen artenarmen Hecken gestattet, in Abschnitten von maximal 20 m Länge im gleichen Jahr.

³ Abgehende Hecken und Gehölze sind durch Neupflanzungen von gleichwertigen einheimischen Arten zu ersetzen.

IV Landschaftsschutz

Art. 16 Landschaftsschutzgebiet

¹ Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten.

² Massnahmen sind untersagt, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Geländeformen, Waldränder, Hecken, Ufergehölze, offene Bachläufe und ihre natürliche Entwicklung beeinträchtigen. Intensivlandwirtschaftszonen sind nicht zulässig.

³ Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.

Art. 17 Landschaftsschutzgebiet Kulturgut Rebbau

Das Landschaftsschutzgebiet Rebbau ist als Zeugnis der kulturhistorischen Entwicklung (Rebbau) im Zusammenhang mit dem Kulturobjekt Trotte in seiner Erscheinung und in seinem Charakter zu erhalten.

Art. 18 Einzelbäume, Alleen und Baumgruppen

¹ Die Einzelbäume, Alleen und Baumgruppen sind in ihrer Substanz und Erscheinungsform zu erhalten.

² Das Fällen von geschützten Bäumen ist nur zulässig, wenn andere öffentliche Interessen, insbesondere die Anforderungen an die Sicherheit, es erfordern.

³ Bei abgehenden oder gefälltten Bäumen ist der Stadtrat befugt, die Art und den Umfang der erforderlichen Ersatzpflanzung zu bestimmen und diese in Absprache mit dem Grundeigentümer zu veranlassen.

Art. 19 Aussichtspunkte und -lagen

¹ Im Bereich der Aussichtspunkte und Aussichtslagen sind Bauten und Anlagen, welche die freie Aussicht beeinträchtigen, nicht zulässig.

² Der Stadtrat bestimmt durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer oder durch besondere Verfügung allfällige Höhenbeschränkungen oder einzuhaltende Abstände zur Sicherung der Aussicht.

V Vollzug

Art. 20 Bewilligungspflicht

Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- a) sämtliche baulichen Veränderungen inkl. Renovationen innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und an Kulturobjekten sowie Veränderungen von Bauteilen im Innern, jede Veränderung von Fassaden, Fenstern, Dächern und charakteristischen Stilelementen sowie das Anbringen von Firmenschildern, Reklametafeln aller Art im Ortsbildschutzgebiet Bereich Altstadt;
- b) sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den Schutzzonen und in der Umgebung von Einzelobjekten;
- c) Massnahmen innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Einzelobjekten, die eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- d) Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Baumgruppen, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen und Reben.

Art. 21 Bewilligungen

¹ Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 20 sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

² Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten.

³ Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche von der Baukommission beurteilt.¹²³

¹ Amt für Natur, Jagd und Fischerei: Bundesgesetz über die (SR 923), Jagdgesetz und -verordnung (sGS 853.1 bzw. 853.11, Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung, sGS 671.1)

² Kantonsforstamt: Bundesgesetz über den Wald (SR 921), Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung und zugehörige Verordnung (sGS 651.1 bzw. 651.11)

³ Tiefbauamt: Wasserbaugesetz (sGS 734.11)

Art. 22 Markierung

Die Baukommission sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

Art. 23 Aufsicht und Pflege

¹ Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und die Sicherstellung der notwendigen Pflege ist vorab Sache des Stadtrates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtsorgane. Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände werden in der Regel durch den Grundeigentümer oder den Bewirtschafter ausgeführt.

² Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Stadtrat befugt, die notwendigen Arbeiten vornehmen zu lassen.

Art. 24 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und Art. 132 BauG geahndet.

² Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.

³ Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Stadtrat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

VI Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkrafttreten

Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Vom Stadtrat Wil erlassen am ... 2012

Öffentliche Auflage ... bis ... 2012

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am ... 2012

Anhänge






-
- A1 Liste Kulturobjekte
 - A2 Liste Natur- und Landschaftsobjekte
 - A3 Schutzverordnung alt und neu – synoptische Darstellung





A1 Liste Kulturobjekte

Adresse Parzelle	Fotodokumentation	Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	Kurzbeschreibung
---------------------	-------------------	-------------------------------	---------------------	------------------------------------	------------------

Kulturobjekte – rechtskräftig geschützt, ohne Veränderung (Inventar-Kat. 1), 32 Objekte

Obere Neulanden Neulandenstrasse 36 Parz. Nr. 2203		1	205	1	Schutzplan Nr. 1 Landwirtschaftlicher Wohnbau Datierung 17./18. Jh. (1725?) Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge des barocken landwirtschaftlichen Wohnbaus, teilweise verputzte Fachwerkkonstruktion über massivem Sockelgeschoss, Ökonomie in Holzgerüstkonstruktion. Wichtige siedlungsgeschichtliche Bedeutung für die Erschliessung der Neulanden.
Kapuzinerstrasse Konstanzerstrasse 45 Parz. Nr. 1007		2	188	2	Schutzplan Nr. 2 Sakralbau Datierung 17./18. Jh. (1725?) Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge der barocken Klosteranlage. Wichtige siedlungsgeschichtliche Bedeutung für die bauliche Entwicklung an der Konstanzerstrasse.
Villa Nieselhof Neulandenstrasse 5 Parz. Nr. 975		3	192	3	Schutzplan Nr. 3 Wohnbau Datierung 1914 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge des repräsentativen Wohnhauses in Formen des Jugendstils. Grosszügige Gartenanlage mit Gartenpavillon. Siedlungsgeschichtliche Bedeutung im Rahmen der zweiten Etappe der Erschliessung der Neulanden im frühen 20. Jahrhundert.
Haus Rosenberg Fürstenlandstrasse 7 und Neulandenstrasse 1 Parz. Nr. 1056		4	105	4	Datierung: Fürstenlandstrasse 7 um 1810 Neulandenstrasse 1 um 1900 Zwei wichtige architekturgeschichtliche Zeugen, zusammengefasst durch gemeinsames Eingangstor (um 1900). Wichtige siedlungsgeschichtliche Zeugenschaft als früher Bau in Richtung Neulanden.
Haus Frohsinn mit Nebengebäude Fürstenlandstrasse 5 Parz. Nr. 1866		5	212	5	Datierung wohl vor 1805 Als architekturgeschichtlicher Zeuge des Wohnbaus.

Adresse Parzelle	Fotodokumentation	Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	Kurzbeschrieb
Ehemaliges äbtisches Kornhaus Bergtalweg 3 Parz. Nr. 107		9	207	6	<p>Schutzplan Nr. 9 Verwaltungs- und Bürogebäude</p> <p>Datierung 1773/74</p> <p>Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge, typischer äbtischer Mansardwalmdach-Bau von grossen Ausmassen, nach dem Vorbild des Rorschacher Kornhauses.</p> <p>Wichtige sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung als ehemaliges äbtisches Kornhaus, als ehemaliges Bürgerheim (1841-1920) sowie als Militärquartier (Bourbaki-Soldaten 1871).</p> <p>Wichtige Stellung im Ortsbild oberhalb des Weiher.</p>
Obere Mühle Hofbergstrasse 3 Parz. Nr. 98		10	204	7	<p>Schutzplan Nr. 10 Industrie- und Gewerbebau</p> <p>Datierung wohl 15. Jh.</p> <p>Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge als eines der ältesten Häuser ausserhalb der Stadtmauern von Wil, mit biedermeierlichem Anbau.</p> <p>Wichtiger wirtschaftsgeschichtlicher Zeuge als eine der ehemaligen äbtischen Zwangsmühlen.</p> <p>Wichtige Stellung im Ortsbild am Übergang von der Altstadt zum Weiher.</p>
Tambourenhaus Weierstrasse Parz. Nr. 798		14	209	8	<p>Schutzplan Nr. 14 Gesellschaftsbau</p> <p>Datierung</p> <p>Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge als barockes Hinterhaus zum heutigen Rathaus (Marktgasse 58). Erdgeschoss massiv in Tuffstein, darüber verputzte Holzgerüstkonstruktion.</p> <p>Wichtige Stellung im Ortsbild zwischen Weiher und Altstadt.</p>
Schützenhaus Weierstrasse 9 Parz. Nr. 782		20	210	9	<p>Schutzplan Nr. 20 Gesellschaftsbau</p> <p>Datierung um 1540</p> <p>Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für die spätmittelalterliche Baukunst. Spätgotischer Giebeldachbau in Massivbauweise mit Teilen in Sichtfachwerk.</p> <p>Wichtige sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung als Schützenhaus.</p> <p>Wichtige Stellung im Ortsbild am Weiher und vor der Altstadt.</p>
Haus zum Gutschick Weierstrasse 3 Parz. Nr. 1127		21	206	10	<p>Schutzplan Nr. 21 Wohnbau</p> <p>Datierung um 15. Jh.</p> <p>Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge, im Kern wohl eines der ältesten Gebäude ausserhalb der Altstadt.</p> <p>Wichtige Stellung im Ortsbild am Übergang vom Weiher zur Altstadt und als Gegenpol zur Kantonalbank.</p>

Adresse Parzelle	Fotodokumentation	Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	Kurzbeschreibung
Untere Mühle Obere Bahnhofstrasse 50/52 Parz. Nr. 217/218		22	199	11	Schutzplan Nr. 22 Wohn- und Geschäftshaus Datierung 1907 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge des Wohn- und Geschäftshauses in Formen des Historismus. Wichtige Stellung im Ortsbild am Übergang von der Oberen Bahnhofstrasse zur Altstadt.
Häuser Wiesental Friedtalweg 10-14 Parz. Nr. 715		23	193	12	Schutzplan Nr. 23 Wohn- und Geschäftshaus Datierung 1794 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge eines frühen Wohn- und Geschäftshauses in Formen des Klassizismus. Verschindelte Holzgerüstkonstruktion über massivem Sockelgeschoss. Wichtiger siedlungsgeschichtlicher Zeuge für die Erschließung des Gebiets westlich der Vorstadt, vor der Strassenkorrektur des 19. Jahrhunderts.
Haus Friedtal Friedtalweg 16/18 Parz. Nr. 712		25	194	13	Schutzplan Nr. 25 Wohn- und Geschäftshaus Datierung 1839 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge eines frühen Wohn- und Geschäftshauses in Formen des Klassizismus. Verputzte Fachwerkkonstruktion über gemauertem Sockelgeschoss. Wichtiger siedlungsgeschichtlicher Zeuge für die Erschließung des Gebiets westlich der Vorstadt, vor der Strassenkorrektur des 19. Jahrhunderts.
Rudenzburg Toggenburgerstrasse 35/37 Parz. Nr. 761/763		27	189	14	Schutzplan Nr. 27 Herrschaftsbau Datierung 1774 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für den spätklassizistischen Herrschaftsbau ausserhalb der Stadtmauern. Von überkommunaler Bedeutung. Wichtige Stellung im Ortsbild bei der Stadteinfahrt von der St. Gallerstrasse her.
Haus Aurora St. Gallerstrasse 3 Parz. Nr. 676		28	...	15	Schutzplan Nr. 28 Wohnbau Datierung 1907 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für den gehobenen Wohnhausbau in Formen des Historismus. Wichtige Stellung im Ortsbild bei der Stadteinfahrt von der St. Gallerstrasse her.
Villa Lerchenfeld Lerchenfeldstrasse 17 Parz. Nr. 696		29	190	16	Schutzplan Nr. 29 Wohnbau Datierung 1843, Umbau 1865 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für den gehobenen Wohnhausbau in spätklassizistischen Formen aus dem 19. Jahrhundert. Grosszügige Gartenanlage. Wichtige Stellung im Ortsbild bei der Stadteinfahrt von der St. Gallerstrasse her.

Adresse Parzelle	Fotodokumentation	Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	Kurzbeschrieb
Rössli Toggenburgerstrasse 59 Parz. Nr. 2192		32	202	17	<p>Schutzplan Nr. 32 Tourismus- und Gastwirtschaftsbau</p> <p>Datierung 1840</p> <p>Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für das spät-klassizistische Gasthaus des 19. Jahrhunderts.</p> <p>Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung als alter, noch in Betrieb befindlicher Gastwirtschaftsbetrieb mit Verbindung zur Fuhrhaltere.</p> <p>Siedlungsgeschichtliche Bedeutung als eines der ersten Gebäude an der Toggenburgerstrasse.</p>
Haus Jupiter Untere Bahnhofstrasse 19 Parz. Nr. 685		33	198	19	<p>Schutzplan Nr. 33 Wohn- und Geschäftshaus</p> <p>Datierung 1907</p> <p>Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für das Wohn- und Geschäftshaus in Formen des Historismus und des Jugendstils.</p> <p>Wichtige Stellung im Ortsbild an der Kreuzung Untere Bahnhofstrasse / Poststrasse / Mattstrasse.</p>
Kirche St. Peter St. Peterstrasse 2 Parz. Nr. 628		34		20	<p>Datierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pfarrhaus 1910 • Pfarreizentrum 1969
Kirche St. Peter St. Peterstrasse 6 Parz. Nr. 628		35		21	<p>Datierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kirche 1887 • Liebfrauenkapelle 1498
Spanische Weinhalle Obere Bahnhofstrasse 41/43 Parz. Nr. 241		37	195	22	<p>Schutzplan Nr. 37 Wohn- und Geschäftshaus</p> <p>Datierung 1889</p> <p>Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge des Wohn- und Geschäftshauses in Formen der Neurenaissance.</p> <p>Wichtiger siedlungsgeschichtlicher Zeuge für die Veränderungen an der Oberen Bahnhofstrasse.</p>
Haus Vulkan Obere Bahnhofstrasse 35/37 Parz. Nr. 238/239		38	196	23	<p>Schutzplan Nr. 38 Wohn- und Geschäftshaus</p> <p>Datierung 1891</p> <p>Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge des Wohn- und Geschäftshauses in Formen der Neurenaissance, im Erdgeschoss stark verändert.</p> <p>Wichtiger siedlungsgeschichtlicher Zeuge für die Veränderungen an der Oberen Bahnhofstrasse.</p>

Adresse Parzelle	Fotodokumentation	Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	Kurzbeschrieb
Sonnenhof Haldenstrasse 16 Parz. Nr. 3313		39	211	24	Schutzplan Nr. 39 Gesellschaftsbau Datierung 1874 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge in spätklassizistischen Formen, strenge Gliederung. Wichtiger wirtschaftsgeschichtlicher Zeuge als ehemaliges Pfundhaus von 1922-1980.
Hotel Schwanen Obere Bahnhofstrasse 21 Parz. Nr. 219		40	203	25	Schutzplan Nr. 40 Tourismus- und Gastwirtschaftsbau Datierung 1875 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge Hotelbaus in Formen des Spätklassizismus, im Erdgeschoss stark verändert. Wichtige Stellung im Ortsbild am Knie der Oberen Bahnhofstrasse und als Eingang in die Fussgängerzone.
Haus Erica Zürcherstrasse 1 Parz. Nr. 255		42	197	26	Schutzplan Nr. 42 Wohn- und Geschäftshaus Datierung 1905 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für das Wohn- und Geschäftshaus des frühen 20. Jahrhunderts in Formen des Historismus. Sozialgeschichtliche Bedeutung als Arzthaus seit seiner Erstellung. Wichtige Stellung im Ortsbild am Knie der Oberen Bahnhofstrasse und einheitliches Ensemble zusammen mit dem Alleeschulhaus und Alleestrasse 4.
Alleeschulhaus Alleestrasse 3 Parz. Nr. 296		44	208	27	Schutzplan Nr. 44 Bildungs- und Sporteinrichtungen Datierung 1905 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge des Schulhausbaus in Heimatstilformen. Wichtige Stellung im Ortsbild zusammen mit der Kastanienallee und als Vorbote des Stadtsaals und des Bahnhofs.
Restaurant Krokodil Gallusstrasse 14 Parz. Nr. 290		45	200	28	Schutzplan Nr. 45 Wohn- und Geschäftshaus Datierung 1907 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge des Wohn- und Geschäftshauses zwischen Historismus und Jugendstil.

Adresse Parzelle	Fotodokumentation	Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	Kurzbeschreibung
Haus Schlössli Gallusstrasse 20 Parz. Nr. 288		46	201	29	Schutzplan Nr. 46 Wohn- und Geschäftshaus Datierung 1909 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge des Wohn- und Geschäftshauses des Historismus.
Kantonale Psychiatrische Dienste Parz. Nr. 29		48	184	31	Zentraler Bau mit Kapelle der Kant. Psychiatrischen Klinik
Kantonale Psychiatrische Dienste Parz. Nr. 29		49	184	32	Alte Pathologie der Kant. Psychiatrischen Klinik
Glärnischstrasse 4 Parz. Nr. 523		50	191	33	Schutzplan Nr. 50 Wohnbau Datierung 1902 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für das Wohnhaus von der Wende zum 20. Jahrhundert in Formen des Historismus. Wichtige Stellung im Ortsbild an der Glärnischstrasse bei der Bahnunterführung.
Schwarzenbacherbrücke Flawilerstrasse 50-54 Parz. Nr. 1106		52	175	35	Restaurant, (Assek.Nr. 339) (Jahr 1777)

Adresse Parzelle	Fotodokumentation	Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	Kurzbeschreibung
---------------------	-------------------	-------------------------------	---------------------	------------------------------------	------------------

Kulturobjekte (Brunnen, Wegkreuze, Skulpturen) – rechtskräftig geschützt, ohne Veränderung, 13 Objekte

Brunnen beim Pfauen		7		BWS 1	
Brunnen beim Bergtalweg		8		BWS 2	
Brunnen am Adlerplatz		11		BWS 3	
Pankratiusbrunnen am Hofplatz		12		BWS 4	
Brunnen beim Baronen- haus		13		BWS 5	
Böckebrunnen, Marktgas- se		15		BWS 6	
Nikolausbrunnen, Kirch- gasse		16		BWS 7	
Färbebrunnen am Vieh- markt		17		BWS 8	
Bärenbrunnen Altstadt		19		BWS 9	
Brunnen am Friedtalweg		24		BWS 10	
Brunnen bei der Rudenz- burg		26		BWS 11	
Brunnen beim Gasthaus Rössli		31		BWS 12	
Brunnen an der Lerchen- feldstrasse		36		BWS 13	

Adresse Parzelle	Fotodokumentation	Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	Kurzbeschreibung
---------------------	-------------------	-------------------------------	---------------------	------------------------------------	------------------







Kulturobjekte – rechtskräftig geschützt, mit Veränderung (Inventar-Kat. 1), 3 Objekte

Kloster St. Katharinen Klosterweg Parz. Nr. 1033		18		18	Datierung: <ul style="list-style-type: none"> • Klostergebäude 1607 • Mädchenschulhaus 1909
Kreuzkirche Toggenburgerstrasse 52 Parz. Nr. 691		30		30	Datierung: <ul style="list-style-type: none"> • Kirche 1962 • Pfarrhaus 1962 • Campanile 1962 Einbezug Wettbewerb 2011
Divina Weststrasse 38/40 Parz. Nr. 300		47	135	34	Datierung 1911 Die architektonisch herausragende unter den grossen ehemaligen Stickereifabriken.






Adresse Parzelle	Fotodokumentation	Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	Kurzbeschreibung
---------------------	-------------------	-------------------------------	---------------------	------------------------------------	------------------

Kulturobjekte – Neuaufnahme (Inventar-Kat. 2), 23 Objekte

Friedhof Altstadt Zelgliweg 2 Parz. Nr. 1045		101	36	Datierung: <ul style="list-style-type: none"> • Kapelle 1948 • Friedhofsgestaltung 1946 Neugestaltung
Hubstrasse 52 und Feld- strasse 4 Parz. Nr. 1662 und 25		106	37	Datierung: Hubstrasse 52 1951 Feldstrasse 4 1878 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für den Wohn- hausbau des späten Heimatstils im Stile eines Landhauses. Möglicherweise im Zusammenhang mit Fabrikgebäude Feldstrasse 4 wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung.
St. Peterstrasse 13 Parz. Nr. 642		115	38	Datierung: 18. Jh, Umbau 1839 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge der Sichtfachwerkarchitektur. Wichtige Stellung im Ortsbild am Eingang zum St. Peterquartier von der Lerchenfeldstrasse her.
Toggenburgerstrasse 30 Parz. Nr. 749		116	39	Datierung 1838 Architekturgeschichtliche Bedeutung als Wohnbau des Klassizismus, schöne Details. Sozialgeschichtlicher Zeuge als Wohnhaus des Altarbauers Müller. Wichtige Stellung im Ortsbild als Gegenüber für die Rudenzburg.
Bergliweg 14 Parz. Nr. 1004		118	40	Datierung 1880 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für den gehobenen Wohnbau des späten 19. Jahrhunderts. In der Art eines Landhauses mit beträchtlichem Garten. Siedlungsgeschichtlicher Zeuge als früher Wohnbau ausserhalb der Stadt in Richtung Neulan- den.
Churfirstenstrasse 1 Parz. Nr. 557		119	41	Datierung 1888 Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für den repräsentativen Wohnhausbau des ausge- henden 19. Jahrhunderts. Hervorragende Vorstadtvilla, in der Stadt Wil einzigartig. Tankstellenanbau störend.

Adresse Parzelle	Fotodokumentation	Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	Kurzbeschreibung
Ehemalige Stickerei Josef Glärnischstrasse 13 Parz. Nr. 531		141	42	Datierung 1907	<p>Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für den mittel-grossen Gewerbebau mit Wohnnutzung.</p> <p>Wichtiger wirtschaftsgeschichtlicher Zeuge für die Textilindustrie in Wil, insbesondere im Südquartier.</p>
Ehemalige Stickerei Egli Bronschhoferstrasse 54 Parz. Nr. 40		143	43	Datierung 1898	<p>Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für den mittel-grossen Stickereibetrieb mit Wohnnutzung in Sichtbackstein am Ende des 19. Jahrhunderts.</p> <p>Wichtiger wirtschaftsgeschichtlicher Zeuge für die Stickerblüte in der Stadt Wil um 1900.</p>
Sticker-Doppelhaus Scheffelstrasse 1/3 Parz. Nr. 375		144	44	Datierung 1908	<p>Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge des mittelgrossen Stickereibetriebes des frühen 20. Jahrhunderts. Als Sticker-Doppelhaus in der Stadt Wil einzigartig. Dazu schöne Gartenanlage mit Gartenhäuschen.</p> <p>Wirtschaftsgeschichtlicher Zeuge der Stickerblüte um 1900, besonders im Südquartier.</p>
Poststrasse 2 Parz. Nr. 638		154	45	Datierung 1905	<p>Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge des Wohn- und Geschäftshauses des Historismus in Sichtbackstein über Sockelgeschoss.</p> <p>Siedlungsgeschichtlicher Zeuge der baulichen Erschliessung der Bleiche.</p> <p>Wichtige Stellung im Ortsbild an der Kreuzung Untere Bahnhofstrasse / Mattstrasse / Poststrasse.</p>
Alleestrasse 4 Parz. Nr. 256		156	46	Datierung 1907	<p>Wichtige Stellung im Ortsbild am unteren Arm der Oberen Bahnhofstrasse zwischen dem Alleeschulhaus (Alleestrasse 3) und dem Haus Erica (Zürcherstrasse 1), beide von 1905, beide bereits geschützte Kulturobjekte.</p>
Obere Bahnhofstrasse 27 Parz. Nr. 222		157	47	Datierung 1908	<p>Bedeutung/Zeugenschaft:</p> <p>Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge des Wohn- und Geschäftshauses in Formen des Historismus mit Elementen des Jugendstils. Sockelgeschoss stark verändert.</p> <p>Wichtige Stellung an der Einkaufsmeile Obere Bahnhofstrasse.</p>

Adresse Parzelle	Fotodokumentation	Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	Kurzbeschreibung
Poststrasse 9 Parz. Nr. 706		158	48	Datierung 1908	<p>Architekturgeschichtliche Bedeutung als Wohn- und Geschäftshaus in Jugendstil und Heimatsstilformen.</p> <p>Wichtige Stellung im Ortsbild am Übergang vom St. Peterquartier zur Oberen Bahnhofstrasse. Torfunktion zusammen mit Lerchenfeldstrasse 10.</p>
Ehemalige Traktorenfabrik Hürlimann Churfürstenstrasse 54 Parz. Nr. 1302		167	49	Kopfbau (Schaufassade mit Werk 1 entlang der Bahn) Datierung 1939	<p>Sehr wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge des Fabrikbaus im Stil der Moderne, des Neuen Bauens. Von nationaler Bedeutung, in dieser Qualität sehr selten.</p> <p>Wichtiger siedlungsgeschichtlicher Zeuge für die Ansiedlung der Industrie im Südostquartier.</p> <p>Wichtige Stellung im Ortsbild bei der Einfahrt mit der Bahn von St. Gallen her.</p>
Weidgut Weidhofweg 1 Parz. Nr. 1023		171	50	Datierung 1900	<p>Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für den landwirtschaftlichen Wohnbau, von beachtlicher Grösse.</p> <p>Als zusammengebautes Vielzweckbauernhaus gehört es typologisch zum Bauernhaus des 19. Jahrhunderts.</p> <p>Siedlungsgeschichtlicher Zeuge der Erschliessung des äussersten Gemeindegebiets.</p> <p>Hoher Situationswert als alleinstehender Hof oberhalb der St. Gallerstrasse.</p>
Bergtalweg 1		173	51	Datierung um 16./17. & 18 Jh.	<p>Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge als ... in Mischbauweise: Bohlenständerkonstruktion, Sichtfachwerk und Massivbauweise unterschiedlichen Alters.</p> <p>Wichtige siedlungsgeschichtliche Bedeutung als eines der ältesten Häuser ausserhalb der Altstadt.</p> <p>Wichtige Stellung im Ortsbild im empfindlichen Gebiet oberhalb des Weiers. Bildet zusammen mit dem Weiherhaus und mit dem ehem. Kornhaus ein schönes Ensemble.</p>
Bürgerrotte Höhenstrasse 33 Parz. Nr. 3373		174	52	Datierung 1951, im Kern wohl älter.	<p>Als architekturgeschichtlicher Zeuge nicht mehr aussagekräftig, da weitestgehend ein Ersatzbau.</p> <p>Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche wichtige Bedeutung als Bürgerrotte. Ein Stück Stadtgeschichte am äussersten Stadtrand.</p> <p>Wichtige Stellung im Ortsbild am ansonsten von Einfamilienhäusern dominierten Rebberg (Wilberg).</p>
Trafostation Scheffelstrasse Parz. Nr. 381		177	53	Datierung 1927	Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für den kleinen Infrastrukturbau. Wichtiger technikgeschichtlicher Zeuge.

Adresse Parzelle	Fotodokumentation	Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	Kurzbeschreibung
Lokremise Silostrasse 2 Parz. Nr. 3422		178	54		<p>Datierung 1915</p> <p>Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge der Lokomotiven-Remisenarchitektur in Sichtbackstein mit Lisenen und Blendpfeilern.</p> <p>Wichtiger Zeuge der Verkehrsgeschichte.</p>
Feuerwehrdepot III Fröbelstrasse 9 Parz. Nr. 514		186	55		<p>Datierung 1934</p> <p>Wichtiger architektur- und sozialgeschichtlicher Zeuge als kleines Feuerwehrdepot aus der Zwischenkriegszeit.</p> <p>Siedlungsgeschichtlicher Zeuge für die Erschliessung des Südquartiers.</p> <p>Reizende Kleinparkanlage westseitig des Depots.</p>
Freie Evangelische Gemeinde Gallusstrasse 15 Parz. Nr. 305		187	56		<p>Datierung 1906</p> <p>Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für den Gesellschaftsbau des frühen 20. Jahrhunderts in Formen des Heimatstils und des Jugendstils.</p>
Haus Kaufmann Lindestrasse 14 Parz. Nr. 425		121	57		<p>Datierung 1909 / 1910</p> <p>Architekturgeschichtlicher Zeuge für den kleineren Gewerbebau mit Wohnnutzung. Setzt sich von den übrigen Stickerhäusern durch seine Materialisierung in Tuffstein ab. Schöne Art-Déco-Verglasung bei rückseitiger Laube.</p> <p>Wichtiger wirtschaftsgeschichtlicher Zeuge für die weite Verbreitung der textilen Heimarbeit in Wil. Bedeutung im Ortsbild als östlicher Kopfbau der Lindenstrasse.</p>
Ehem. Waisenhaus Neulandenstrasse 17 Parz. Nr. 1022		123	58		<p>Datierung 1913</p> <p>Sehr wichtige sozialgeschichtliche Zeugenschaft als für die Ortsgemeinde erstelltes Waisenhaus. Wichtiger architekturgeschichtlicher Zeuge für den repräsentativen Wohnhausbau zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit Elementen des Heimatstils.</p> <p>Wichtiger siedlungsgeschichtlicher Zeuge für die Erschliessung der Neulanden zu Beginn des 20. Jahrhunderts.</p>

Adresse Parzelle	Fotodokumentation	Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	Kurzbeschreibung
---------------------	-------------------	-------------------------------	---------------------	------------------------------------	------------------

Kulturobjekte (Brunnen, Wegkreuze, Skulpturen) – Neuaufnahme, 12 Objekte

Christophorus, Schnetztor				BWS 14	
Soldatendenkmal (Gruppe 1. Weltkrieg), Allee				BWS 15	
Grabmal NR Johann Josef Müller, Sakristei St. Peter				BWS 16	
Bourbaki- Erinnerungsstein, Sakris- tei St. Peter				BWS 17	
Wettersäule der Allee 1861, Kanti Wil				BWS 18	
Grenzstein von 1647, Hofberg, Aussichtspunkt Hofberg				BWS 19	
Glocke 1589, Treppe St. Niklaus				BWS 20	
Holzkreuz 1966, Langeegg (ehem. Rest.)				BWS 21	
Holzkreuz 1664, Naugru- ben				BWS 22	
Metallgusskreuz, Kreuz- acker				BWS 23	
Kreuz, Flawilerstrasse				BWS 24	
Metallkreuz, Bergtalweg				BWS 25	

Adresse Parzelle	Fotodokumentation	Nr. gemäss Schutzplan 1992	Inventar Nr. Harder	Nr. revidierte Schutzverordnung	Kurzbeschreibung
---------------------	-------------------	-------------------------------	---------------------	------------------------------------	------------------

Kulturobjekte – Entlassung, 1 Objekt

Ehemaliges Restaurant Scheidweg Konstanzerstrasse 33 Parz. Nr. 3258	6	29		abgebrannt
------------------------------------------------------------------------------	---	----	--	------------

A2 Liste Natur- und Landschaftsobjekte

Naturschutz

Bereits im bestehenden Schutzplan enthalten / separat geschützt – 3 Objekte

Obj.-Nr.	Objektyp	Ort	Beschreibung	Inventar PLANIUM	Obj.-Nr. Inventar	Bedeutung Naturhaushalt
	Trockengebiet	Burgstallweg	mittels Schutzverordnung Burgstall, 18.11.1985 geschützt – im Geoportal als Feuchtgebiet deklariert	Trockene Magerwiese	WF113	sehr wertvoll
	Pflanzenschutzgebiet	Thurau	Naturschutzgebiet Thurau, 25.5.1970			
	Besonderer Lebensraum	Thurau	Naturschutzgebiet Thurau, 25.5.1970			

In Schutzverordnung aufnehmen – 4 Objekte

Obj.-Nr.	Objektyp	Ort	Beschreibung	Inventar PLANIUM	Obj.-Nr. Inventar	Bedeutung Naturhaushalt
TG 01	Trockengebiet	Bronschhoferstrasse	in Grünzone gelegen	Magerwiese	WF117	wertvoll
FG 01	Feuchtgebiet inkl. Pufferzone	Weihler Breitenloo	Amphibienlaichgebiet	Teich mit Hecke	LRT101	sehr wertvoll

Obj.-Nr.	Objektyp	Ort	Beschreibung	Inventar PLANIUM	Obj.-Nr. Inventar	Bedeutung Naturhaushalt
TG 02	Trockengebiet inkl. Pufferzone	Weidhof, Aussichtslage Neulanden	Objekt ausserhalb Siedlungsgebiet	Wiesenbord mager	WF004	sehr wertvoll
TG 03	Trockengebiet inkl. Pufferzone	Flawilerstrasse	Objekt ausserhalb Siedlungsgebiet	Magerwiese	WF119	sehr wertvoll

Landschaftsschutz

In Schutzverordnung aufnehmen – 6 Objekte

Obj.-Nr.	Objektyp	Ort	Beschreibung	Inventar PLANIUM	Obj.-Nr. Inventar	Bedeutung Naturhaushalt
A1	Aussichtspunkt	Oberer Rebweg	mit Schutzgut Rebberg koordinieren, Sitzbank an Wanderweg	Aussicht, Birnbaum	LE105	wertvoll
A2	Aussichtspunkt	Kaiserlindenweg	korrespondiert mit dem Richtplan, koordinieren mit LSG	Aussicht, Bergahorn	LE106	wertvoll
A3	Aussichtspunkt	Hofberg / Langegg	bei Grenzstein von 1647			
A4	Aussichtspunkt	Känzeliweg	Chänzeli			
LS	Landschaftsschutzgebiet	Langegg / Hofberg	gemeindeübergreifende Koordination (LS Langegg in Bronschhofen)		WF 112	
LSR	Landschaftsschutzgebiet Kulturgut Rebbau	Wilberg	Richtplaninhalt und gemeindeübergreifende Koordination (LSR Rebbau Bronschhofen)			

Hecken, Feld- und Ufergehölze

Im bestehenden Schutzplan als Hecke, Feld- und Ufergehölz enthalten – 8 Objekte

Obj.-Nr.	Objekttyp	Ort	Beschreibung	Inventar PLANIUM	Obj.-Nr. Inventar	Bedeutung Naturhaushalt
HFU 01	Feldgehölz	Alpbachweg		Feldgehölz	G179	wertvoll
HFU 02	Hecken	Kaiserlindenweg		Niedere Weissdornhecke	G142	wertvoll
HFU 03	Hecken	Grubenstrasse	Privatgärten, angrenzend an LW-Gebiet	Trittsteinbiotop	G146	wertvoll
HFU 04	Hecken	Süsswinkelweg		schlecht gepflegt	G152	wertvoll
HFU 05	Hecken	Neugruben	bereits geschützt. Bestandteil des GP Neugruben, Objektplatt ergänzen!	Hecke	G176	wertvoll
HFU 06	Ufergehölz	Alpbach		Ufergehölz des Alpbach	G175	wertvoll
HFU 07	Ufergehölz	entlang Krebsbach von Breitenloo bis Weier		Krebsbach mit Uferbestock	GW001	sehr wertvoll
HFU 08	Ufergehölz	Krebsbach entlang Bahndamm	südlicher Abschnitt	Krebsbach mit Uferbestock	GW002	sehr wertvoll

In Schutzverordnung aufnehmen – 16 Objekte

Obj.-Nr.	Objekttyp	Ort	Beschreibung	Inventar PLANIUM	Obj.-Nr. Inventar	Bedeutung Naturhaushalt
HFU 09	Feldgehölz	Oberer Rebweg			G123	wertvoll
HFU 10	Feldgehölz	Unterhalb Lettensteig	Bestandteil des RP-Korridors L 6.1.9, steht nicht im Widerspruch zum ÜP Bronschhoferstrasse	Trittsteinbiotop	G134	wertvoll
HFU 11	Feldgehölz	Grundwasserfassung Thurau		Artenreiches Feldgehölz	G171	wertvoll
HFU 12	Feldgehölz	Bronschhoferstrasse	bereits teilweise geschützt, Bestandteil des GP Wilberg als Grünfläche / Spielbereich – bereits im Gebiet mit erhalt. Baumbestand	Trittsteinbiotop	G136	wertvoll
HFU 13	Hecke	Buchenweg		Heckensträucher	G168	wertvoll
HFU 14	Hecken	Obere Weierwise		sehr schmal ohne Grassaum	G112	wertvoll
HFU 15	Hecken	Haldenstrasse, Wier, Sonnenhof		Trittsteinbiotop	G132	wertvoll
HFU 16	Hecken	Weierwissenweg, südlich Neualtwil	Teil Gestaltungsplan Neualtwil	grosse Heckenlandschaft	G153	wertvoll
HFU 17	Hecken	Breitenlooweg	nördlich vom Weiher	Trittsteinbiotop	G155	wertvoll
HFU 18	Hecken	Neugruben	Ergänzung des nördlich angrenzenden Teilstücks	Hecke	G176	wertvoll
HFU 19	Hecken / Feldgehölz	Thurau	Autobahnböschung	Lebensraum entlang Autoba	G173	wertvoll
HFU 20	Ufergehölz	Krebsbach entlang Bahndamm	nördlicher Abschnitt	Krebsbach mit Uferbestock	GW003	sehr wertvoll
HFU 21	Ufergehölz	Alpbach	Ergänzung im östlichen Abschnitt bis Wald	Ufergehölz des Alpbach	G175	wertvoll
HFU 22	Feldgehölz	Freudenau	Einschätzung PLANIUM präzisieren, tatsächliche Schutzwürdigkeit prüfen	wertvolles Trittsteinbiotop	G174	wertvoll
HFU 23	Feldgehölz	südlich Bergholz, entlang Autobahn	Schutzbestandteile präziser abgrenzen, Konflikt zum Korridor RVS	diverse Laubgehölze	G162	wertvoll
HFU 24	Hecke	Klosterweg	Privatgärten	pendent		

Einzelbäume

Bereits im bestehenden Schutzplan enthalten – 16 Objekte

Obj.-Nr.	Objektyp	Ort	Beschreibung	Inventar PLANIUM	Obj.-Nr. Inventar	Bedeutung Naturhaushalt
EB 01	Einzelbaum	Neugruben	Best. Schutzplan B	Linde	GR 122	
EB 02	Einzelbaum	Kaiserhöhe	Best. Schutzplan D	Ahorn	G 142	
EB 03	Einzelbaum	St. Katharinen	Best. Schutzplan J	Schwarznußbaum	GR 101	
EB 04	Einzelbaum	Unterer Klosterweg	Best. Schutzplan K	Linde	G 140	
EB 05	Einzelbaum	Grabenstrasse	Best. Schutzplan H	Junge, markante Linde	G180	wertvoll
EB 06	Einzelbaum	Konstanzerstrasse	Best. Schutzplan F	Linde	G181	wertvoll
EB 07	Einzelbaum	Langensteig	Best. Schutzplan A Neupflanzungen?	Föhrenbaumgruppe	G143	wertvoll
EB 08	Einzelbaum	Marktgasse	Best. Schutzplan G	Linde	G144	wertvoll
EB 09	Einzelbaum	Altgrubenstrasse	Best. Schutzplan C Mächtige Linde auf siedlungsinterner Grünfläche	Linde	G121	sehr wertvoll
EB 10	Einzelbaum	Thuraustrasse	Best. Schutzplan M mächtige, strassenraumprägender Baum	Linde	G029	sehr wertvoll
EB 11	Einzelbaum	Tonhallenstrasse 29	Best. Schutzplan I neu nur Mammutbaum und nicht mehr Baumgruppe schützen	Konifere	G102	wertvoll
EB 12	Einzelbaum	Klinikareal	Eingangsbereich zum Hauptgebäude – bisher Baumgruppe	Bäume, Wiesen	GR 110	wertvoll
EB 13	Einzelbaum	Klinikareal	Eingangsbereich zum Hauptgebäude – bisher Baumgruppe	Bäume, Wiesen	GR 110	wertvoll
EB 14	Einzelbaum	Klinikareal	Eingangsbereich zum Hauptgebäude – bisher Baumgruppe	Bäume, Wiesen	GR 110	wertvoll
EB 15	Einzelbaum	Klinikareal	Eingangsbereich zum Hauptgebäude – bisher Baumgruppe	Bäume, Wiesen	GR 110	wertvoll
EB 16	Einzelbaum	Kreuzkirche	Best. Schutzplan L	Linde	G 036	wertvoll

In Schutzverordnung aufnehmen – 14 Objekte

Obj.-Nr.	Objektyp	Ort	Beschreibung	Inventar PLANIUM	Obj.-Nr. Inventar	Bedeutung Naturhaushalt
EB 17	Einzelbaum	Waldeggstrasse	Parz. 1042 , Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone	Platane	G014	wertvoll
EB 18	Einzelbaum	Zelgliweg	neu als Einzelbaum (bisher Baumgruppe) seltener Mehrstämmer!	Walnußbaum	G016	wertvoll
EB 19	Einzelbaum	Schützenstrasse 3	Mächtige, siedlungs- und freiraumprägende Baumkrone	Linde	G020	bemerkenswert
EB 20	Einzelbaum	Säntisstrasse / Feldstrasse	prägender Einzelbaum am Ende der Säntisstrasse, in kleinem Park, Bestandteil OBS	Zuckerahorn	G052	bemerkenswert
EB 21	Einzelbaum	Buchenstrasse 45	prägende Blutbuche an Kreuzung Glärnischstrasse / Buchenweg	Blutbuche	G061	bemerkenswert
EB 22	Einzelbaum	Konstanzerstrasse	Aussage im Gestaltungsplan Konstanzerstrasse	Nussbaum	G114	wertvoll
EB 23	Einzelbaum	Thurauweg	Wegkreuzung ausserhalb der Siedlung, Sitzbank	Markante Linde	G170	wertvoll
EB 24	Einzelbaum	Klosterweg	Bestandteil des GP Klosterweg	mächtiger Walnußbaum	G183	wertvoll
EB 25	Einzelbaum	Tödistrasse 18	bereits im Gebiet mit Erhalt. Baumbestand	Stieleiche	G055	sehr wertvoll
EB 26	Einzelbaum	Tonhallenstrasse 20	bereits im Gebiet mit Erhalt. Baumbestand	Blutbuche	G104	wertvoll
EB 27	Einzelbaum	Langeggstrasse	Ensemble und südwestlich und nordöstlich Bebauung, sehr nahe bei Gebäude (sanieret)	2 Grosse Linden	G119	wertvoll
EB 28	Einzelbaum	Thurau	Flurwegkreuzung	wertvolles Trittsteinbiotop	G 172	wertvoll
EB 29	Einzelbaum	Thurau	Flurwegkreuzung	wertvolles Trittsteinbiotop	G 172	wertvoll
EB 30	Einzelbaum	Untere Vorstadt, Klosterweg	Flurwegkreuzung	wertvolles Trittsteinbiotop		

Aus Schutzverordnung entlassen – 1 Objekt

Obj.-Nr.	Objektyp	Ort	Beschreibung	Inventar PLANIUM	Obj.-Nr. Inventar	Bedeutung Naturhaushalt
EB 31	Einzelbaum	ehem. Krankenhaus, Hofbergstr.	Best. Schutzplan E (nicht mehr vorhanden)	Thuja		

Baumgruppen / Baumreihen / Alleen

Bereits im bestehenden Schutzplan als Baumgruppe enthalten – 27 Objekte

Obj.-Nr.	Objektyp	Ort	Beschreibung	Inventar PLANIUM	Obj.-Nr. Inventar	Bedeutung Naturhaushalt
BG 01	Baumgruppe	Alleestrasse / Gallusstrasse	Teil geschützte Baumgruppe, Blutbuche schützenswert aber Pilzbefall	Bergahorn, Blutbuche	G050	wertvoll
BG 02	Baumgruppe	Untere Hofbergstrasse 1	Geschützte Baumgruppe	Buchen, Eichen	G110	wertvoll
BG 03	Baumgruppe	Süsswinkelweg Reithalle	Geschützte Baumgruppe	Bergahorn, Eiche	G115	wertvoll
BG 04	Baumgruppe	Schulanlage Sonnenhof	Geschützte Baumgruppe	Linden und Buchen	G139	wertvoll
BG 05	Baumgruppe	Kloster St. Katharinen	Geschützte Baumgruppe	Koniferenbestand	G150	wertvoll
BG 06	Baumgruppe	Kloster St. Katharinen	Geschützte Baumgruppe	Nadel- und Laubbäume, markante Esche	GR 101	
BG 07	Baumgruppe	Kloster St. Katharinen	Geschützte Baumgruppe	Nadel- und Laubbäume, markante Esche	GR 101	
BG 08	Baumgruppe	Rudenzburg	Geschützte Baumgruppe	diverse markante Laubbäume u.a. Blutbuchen	GR 111	
BG 09	Baumgruppe	Dreispietz untere Bahnhofstrasse	Geschützte Baumgruppe	Parkanlage mit 16 Platanen	GR 011	
BG 10	Baumgruppe	Dreispietz (Lerchenfeld 16)	Geschützte Baumgruppe	Villengarten mit Buchen, Blutbuchen u.a.	GR 009	
BG 11	Baumgruppe	Dreispietz (Lerchenfeld 16)	Geschützte Baumgruppe	Villengarten mit Buchen, Blutbuchen u.a.	GR 009	
BG 12	Baumgruppe	Bronschhoferstrasse	Geschützte Baumgruppe	Hecke, Laubbäume (Trittsteinbiotop)	G136	wertvoll
BG 13	Baumgruppe	Tennisplatz, Haldenstrasse, Wier, Sonnenhof	Geschützte Baumgruppe	Hecke, Laubbäume (Trittsteinbiotop)	G132	wertvoll
BG 14	Baumgruppe	Obere Hofbergstrasse 2	Geschützte Baumgruppe (Aussichtspunkt gehört der Stadt)	Rotbuche, Bergahorn, Rosskastanie	G109	wertvoll
BG 15	Baumgruppe	Konstanzerstrasse (Kapuzinerkloster)	Geschützte Baumgruppe	Lärche, Fichte, Prunus, Ahorn, Hainbuchen, Spitzahorn	GR006	
BG 16	Baumgruppe	Toggenburgerstrasse (Sportanlage Lindenhof)	Geschützte Baumgruppe	Linden		
BG 17	Baumgruppe	Kirchgasse	Geschützte Baumgruppe	4 Eschen		
BG 18	Baumgruppe	Gärten Klosterweg	Geschützte Baumgruppe	Bergahorn, Kiefern, Robinie, Eschen		
BG 19	Baumgruppe	Badi	Geschützte Baumgruppe	Zierkirsche, Platane, Bergahorn, Linde, Weide, Kastanie, Hainbuchen und Eschen		
BG 20	Baumgruppe	Friedhof Bronschhoferstrasse	Geschützte Baumgruppe	pendent		
BR 01	Baumreihe	St. Peterstrasse	Geschützte Baumgruppe	Kirche St. Peter	GR 013	bemerkenswert
BR 02	Baumreihe	Alleestrasse	Geschützte Baumgruppe	Kastanienallee	G042	sehr wertvoll
BR 03	Baumreihe	Untere Hofbergstrasse	Geschützte Baumgruppe	Baumreihe	G108	wertvoll
BR 04	Baumreihe	Damm Hofbergstrasse	neu als Baumreihe (bisher als Baumgruppe)	Lindenallee	G116	wertvoll
BR 05	Baumreihe	Alleestrasse / Gallusstrasse	Teil geschützte Baumgruppe	Blutbuche schützenswert aber Ersatz in Zukunft	G 050	
BR 06	Baumreihe	Klinikareal	Geschützte Baumgruppe	prägende Allee (2x) parallel zum Hauptgebäude	GR110	wertvoll
BR 07	Baumreihe	Toggenburgerstrasse (Sportanlage Lindenhof)	neu als Baumreihe (bisher als Baumgruppe)	Linden	GR006	

Im bestehenden Schutzplan als Gebiete mit erhaltenswertem Baumbestand ausgeschieden – 2 Objekte

Obj.-Nr.	Objektyp	Ort	Beschreibung	Inventar PLANIUM	Obj.-Nr. Inventar	Bedeutung Naturhaushalt
BG 21	Baumgruppe	Neulandenstrasse 47	bereits im Gebiet mit Erhalt. Baumbestand	4 Stieleichen	G002	wertvoll
BG 22	Baumgruppe	Spital Wil / Personalhaus	bereits im Gebiet mit Erhalt. Baumbestand	Grünraum mit zahlreichen Laub- und Nadelbäumen	GR 102	


In Schutzverordnung aufnehmen – 16 Objekte

Obj.-Nr.	Objektyp	Ort	Beschreibung	Inventar PLANIUM	Obj.-Nr. Inventar	Bedeutung Naturhaushalt
BG 23	Baumgruppe	Bergholz	Baumgruppe in grosszügiger Freiraumanlage	pendent	G 162	
BG 24	Baumgruppe	Toggenburgerstrasse / Thurastrasse	raumprägende Rosskastanien auf Vorplatz Restaurant Rössli, innerhalb GP Rössli	5 Kastanien	G031	bemerkenswert
BG 25	Baumgruppe	Obere Hofbergstrasse	Ensemble mit Bauernhaus, Siedlungsrandprägend	2 Winterlinde	G128	wertvoll
BG 26	Baumgruppe	Bleicheplatz / Kindergarten		Sommerlinde, Feldahorn	G018	bemerkenswert
BG 27	Baumgruppe	Haldenstrasse Alterszentrum Sonnenhof		Nussbaum, Feldahorn	G028	bemerkenswert
BG 28	Baumgruppe	Kuhn Hofberg	Landschaftsgehölz nach NHG	Baumgruppe auf Magerwiese	G125	wertvoll
BR 08	Baumreihe	Toggenburgerstrasse	Strassenraumprägende Baumreihe im Zusammenhang mit Parkierung, ÜO?	Götterbaum-Reihe	G043	wertvoll
BR 09	Baumreihe	Reuttistrasse	markante Baumreihe entlang Reutestrasse, innerhalb ÜP Altstadt	Kastanien - Baumreihe	G045	wertvoll
BR 10	Baumreihe	Bahnhofplatz	Baumreihe vor Bahnhofgebäude	Baumreihe	G053	bemerkenswert
BR 11	Baumreihe	Weststrasse	strassenraumprägende Baumreihe	Baumreihe	G113	wertvoll
BR 12	Baumreihe	Hubstrasse 33-39	Baumreihe entlang Hubstrasse, innerhalb ÜP Hubstrasse	Baumreihe	G130	wertvoll
BR 13	Baumreihe	Obere Weierwiese	drei ortsprägende Baumreihen oder Baumgruppen	Baumreihe	G130	wertvoll
BR 14	Baumreihe	Höhenstrasse	strassenraumprägende Baumreihe, innerhalb GP Wilberg, ÜP Bronschhoferstrasse, Bestandteil des RP-Korridors L 6.1.9	Allee	G135	bemerkenswert
BR 15	Baumreihe	St. Peterstrasse	Pendent zu Baumreihe St. Peterstrasse	Baumreihe	G040	
BR 16	Baumreihe	Neualtwil	markante Pappelreihe	Baumreihe	G105	bemerkenswert
BR 17	Baumreihe	Bergwaldstrasse	neu als Baumreihe (bisher als Baumgruppe)	Baumreihe, Landmarke	G127	wertvoll

Aus Schutzverordnung entlassen – 5 Objekte

Obj.-Nr.	Objektyp	Ort	Beschreibung	Inventar PLANIUM	Obj.-Nr. Inventar	Bedeutung Naturhaushalt
BG 29	Baumgruppe	Zürcherstrasse Klinik	Geschützte Baumgruppe	Föhrengruppe	G148	wertvoll
BG 30	Baumgruppe	Zürcherstrasse Klinik	Geschützte Baumgruppe	2 Föhren	G148	wertvoll
BG 31	Baumgruppe	Städeli	Geschützte Baumgruppe	nicht mehr vorhanden	G177	
BG 32	Baumgruppe	Zegliweg	Geschützte Baumgruppe	nicht vorhanden, (neu als Einzelbaum im Inventar)	G016	
BG 33	Baumgruppe	Friedhofstrasse	Geschützte Baumgruppe	Entlassung empfohlen		

A3 Schutzverordnung alt und neu

 <p>Stadt Wil</p>	<p>7. Juni 2012</p>
<p>rechtskräftig</p>	<p>Hinweise / Erläuterungen</p>
<p>Baureglement</p>	<p>Entwurf</p>
	<p>Schutzverordnung</p>
	<p>I Allgemeine Bestimmungen</p>
	<p>II Kulturschutz</p>
<p>III. NATUR- UND HEIMATSCHUTZ Art. 23 - 25</p>	<p>III Naturschutz</p>
	<p>IV Landschaftsschutz</p>
	<p>V Vollzug</p>
	<p>VI Schlussbestimmungen</p>
<p>Baureglement vom 25. November 1992: Gestützt auf Art. 2 und 7 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1), Art. 102 des Strassengesetzes (sGS 732.1), Art. 5 und 136 des Gemeindegesetzes sowie Art. 9 und 35 der Gemeindeordnung vom 20. Juni 1983 erlässt das Gemeindepartament der Stadt Wil folgendes Baureglement:</p>	<p>Schutzverordnung vom 17. Juni 2012 Der Stadtrat Wil erlässt, gestützt auf Art. 18 ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NGH, SR 451), Art. 98ff. des kantonalen Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1), Art. 12ff. der kantonalen Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1), die Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Allerümem vom 21. März 1933 (sGS 271.51) und und Art. 136 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 23. August 1997 (sGS 151.2) die nachstehende Schutzverordnung:</p>
	<p>I Allgemeine Bestimmungen</p>
	<p>Art. 1 Geltungsbereich</p>
	<p>Die Schutzverordnung besteht aus diesen Vorschriften, den Listen der Kultur-, Natur- und Landschaftsschutzobjekte /-gebiete sowie dem dazugehörigen Schutzplan.</p>
	<p>Art. 2 Zweck</p>
	<p>Die Schutzverordnung bezweckt in Nachachtung von Art. 98 BauG die Erhaltung folgender Schutzgegenstände im Bereich Kultur, Natur und Landschaft: a) Kulturschutz - Ortsbildschutzgebiete - Archäologische Schutzobjekte / -gebiete</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Kulturobjekte - Umgebung von Kulturobjekten - Parkanlagen b) Naturschutz - Naturschutzgebiete - Pufferzonen - Hecken, Feld- und Ufergehölze c) Landschaftsschutz - Landschaftsschutzgebiete - Einzelbäume, Alleen und Baumgruppen - Aussichtspunkte und Aussichtsflächen 	
	<p>Art. 3 Rechtswirkung</p> <p>¹ Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung geschützt.</p> <p>² In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen untersagt, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen.</p>	
<p>III. NATUR- UND HEIMATSCHUTZ</p> <p>Ortsbildschutzgebiete</p> <p>Art. 23</p> <p>Das Ortsbild der im Schutzplan besonders bezeichneten Gebiete gilt als Schutzgegenstand im Sinne von Art. 98 des Baugesetzes und ist zu erhalten.</p> <p>Bauten und Anlagen in diesen Gebieten haben sich bezüglich Massstab, Gliederung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Ortsbild einzufügen. Soweit es zur Wahrung des Ortsbildes erforderlich ist, müssen die Bauhöhen (Gebäude-, First-, Traufhöhen) sowie Grenz- und Gebäudeabstände der vorbestehenden oder angrenzenden Bauten, allenfalls in Abweichung von den Bauvorschriften, der Regelbauweise übernommen werden.</p> <p>Der Abbruch bestehender Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung.</p> <p>Sie wird erteilt, wenn eine rechtskräftige Bewilligung für einen Neubau vorliegt, dessen Ausführung sichergestellt ist, oder wenn eine dauernde oder vorübergehende Nichtüberbauung dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Ortsbildes nicht widerspricht.</p> <p>Alle äusseren baulichen Veränderungen, eingeschlossen Fassadenerneuerungen und -anstriche, sind bewilligungspflichtig. Im Übrigen gilt die ordentliche Baubewilligungspflicht.</p> <p>Bestehende, das Ortsbild prägende Freiräume, Vorgärten und Bäume sind zu erhalten.</p>	<p>II Kulturschutz</p> <p>Art. 4 Ortsbildschutzgebiete</p> <p>a) allgemein</p> <p>¹ Die als Ortsbildschutzgebiete bezeichneten Gebiete gelten als Schutzgegenstände im Sinne Art. 98 BauG und sind in ihrem wertvollen Erscheinungsbild zu erhalten. Bestehende Gebäude sind in der Regel zu erhalten.</p> <p>² Bei Renovierungen und Neubauten sind die wertvollen Strukturelemente der bestehenden Bauten und Anlagen zu übernehmen bzw. in einer zeitgemässen Architektursprache neu zu interpretieren. Bauten und Anlagen in diesen Gebieten haben sich bezüglich Massstab, Gliederung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Ortsbild einzufügen. Soweit es zur Wahrung des Ortsbildes erforderlich ist, sind die Gebäudegliederung, Baufluchten, Proportion, Dachgestaltung, Fassadengliederung, Materialien und Farbgebung sorgfältig und im Einklang mit der historischen Bausubstanz auszubilden, damit eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.</p> <p>³ Die Umgebung der Bauten, insbesondere prägende Freiräume, Vorgärten und Bäume, die Gestaltung von Mauern und Einfriedungen sowie die Art und Ausfüllung der Beläge, sind zu erhalten und bei Neubauten ortsbildgerecht zu gestalten. Mit der Baueingabe ist ein detaillierter Umgebungsplan einzureichen.</p> <p>⁴ Ein vollständiger oder teilweiser Abbruch eines Gebäudes wird nur bewilligt, wenn gleichzeitig die Baubewilligung für einen Neubau erteilt werden kann, dessen Erstellung sichergestellt ist, oder wenn eine dauernde oder vorübergehende Nichtüberbauung dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Ortsbildes nicht widerspricht.</p>	<p>bisher im Baureglement geregelt</p>
<p>3. Altstadzone</p> <p>c) Bestehende Bauten und Anlagen</p> <p>Art. 9</p> <p>Alle bestehenden Bauten und Anlagen sind sachgemäss zu unterhalten und nofalls im Sinne von Art. 100 BauG in Stand zu stellen.</p> <p>Der Abbruch von Bauten und Anlagen, einschliesslich Bauteile im Innern, jede Veränderung von Fassaden, Fenstern, Dächern und charakteristischen Stilelementen sowie das Anbringen von Firmenschildern, Reklametafeln aller Art und von Aussenreklamen sind bewilligungspflichtig.</p> <p>Ein vollständiger oder teilweiser Abbruch eines Gebäudes in der Altstadzone wird nur bewilligt, wenn dies mit</p>	<p>Art. 5 Ortsbildschutzgebiete</p> <p>b) Ergänzung für Bereich Altstadt</p> <p>¹ Alle bestehenden Bauten und Anlagen sowie die prägenden genieften oder terrassierten Gärten sind sachgemäss zu unterhalten und nofalls im Sinne von Art. 100 BauG in Stand zu stellen.</p> <p>² Baulücken in charakteristischen Häuserreihen der Altstadt, die durch Brand oder durch Elementarereignisse entstehen, müssen innert 3 Jahren geschlossen werden.</p> <p>³ Bei Renovierungen und Umbauten sowie beim Wiederaufbau gemäss Abs. 2 ist in der Regel der ursprüngliche historische Zustand wieder herzustellen.</p> <p>⁴ Die charakteristischen Eigenarten und Elemente der Gärten, wie die kleinteilige Struktur, die</p>	

<p>dem Zweck der Zone im Einklang steht und gleichzeitig die Baubewilligung für einen Neubau erteilt werden kann, dessen Erstellung sichergestellt ist, oder wenn die Nichtüberbauung der Parzelle im öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>Baulücken in charakteristischen Häuserreihen der Altstadt, die durch Brand oder durch Elementarereignisse entstehen, müssen innert 3 Jahren geschlossen werden.</p> <p>Bei Renovationen und Umbauten sowie beim Wiederaufbau gemäss Abs. 4 ist in der Regel der ursprüngliche historische Zustand wieder herzustellen.</p> <p>Ausbau und Nutzung bestehender Dachgeschosse sind innerhalb des vorhandenen Volumens und unter Einhaltung der Hygienevorschriften zulässig. Neue oder die Erweiterung bestehender Dachaufbauten, Dachanschnitte oder Dachfenster sind nur zulässig soweit sie mit den Interessen des Schutzes der Dachlandschaft vereinbar sind.</p>	<p>Eingangssituationen, Abgrenzungen mit Trockensteinmauern, Treppen und Terrassierungen sind zu erhalten. Bepflanzungen sind so zu wählen und zu pflegen, dass die Altstadtsilhouette nicht beeinträchtigt wird.</p>	
	<p>Art. 6 Ortsbildschutzgebiete c) Ergänzung für Psychiatrische Klinik</p> <p>1 Der prägende Campus-Charakter des Gebietes ist insbesondere in Bezug auf die offene Stellung der Bauten und Anlagen zueinander sowie die zugeordnete Parklandschaft zu erhalten. 2 Arealentwicklungen insbesondere in Form von Neubauten haben sich diesem Charakter unterzuordnen, eine den Charakter störende Verdichtung ist nicht zulässig.</p>	
	<p>Art. 7 Archäologische Schutzobjekte und -gebiete</p> <p>1 Bei den archäologischen Schutzobjekten und -gebieten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeveränderungen oder Aufforstungen sind durch die Kantonsarchäologie bewilligungspflichtig. 2 Alle archäologischen Funde sind vom Grundeigentümer und / oder Finder gemäss der kantonalen Verordnung zum Schutz von Naturkörpern und Altertümern vom 21. März 1933 (sGS 271.51) dem Stadtrat bzw. der Kantonsarchäologie zu melden.</p>	
<p>Geschützte Kulturobjekte</p> <p>Art. 24 Der Stadtrat erlässt und führt gestützt auf Art. 98 BauG ein Inventar der künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Bauten, Bauteile, Stätten und Anlagen ausserhalb der Altstadt. Er verfügt nach Massgabe der Interessen, rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten die Unterschutzstellung der im Inventar enthaltenen Objekte. Spätere Ergänzungen des Inventars bleiben vorbehalten. Die im Schutzplan bezeichneten Kulturobjekte gelten als Schutzgegenstände im Sinne von Art. 98 BauG und sind zu erhalten. Ihr Abbruch ist untersagt. Jegliche Veränderungen am Äusseren, an Gebäudeteilen, Fassadenrenovationen und Zweckänderungen bedürfen der Baubewilligung der Baukommission. Bauten und Anlagen in der Umgebung von Schutzobjekten sind so zu gestalten, dass die Schutzobjekte und deren Erscheinungsbild nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Der Stadtrat bestimmt durch Vereinbarung mit den Grundeigentümern oder durch besondere Verfügung weitere Einzelheiten der Unterschutzstellung.</p>	<p>Art. 8 Kulturobjekte</p> <p>1 Die bezeichneten Kulturobjekte gelten als historisch oder künstlerisch wertvolle Bauten, sie dürfen nicht abgebrochen werden und sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.. 2 Alle baulichen und gestalterischen Veränderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten am Äusseren und im Inneren der Gebäude sind bewilligungspflichtig. Sie sind nur zulässig, wenn die schutzwürdige Substanz nicht beeinträchtigt wird. 3 Der Stadtrat bestimmt nach Bedarf durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer oder durch besondere Verfügung den Schutzzumfang im Einzelnen.</p>	<p>bisher im Baureglement geregelt</p>
	<p>Art. 9 Umgebung von Kulturobjekten</p> <p>1 Die Umgebung von Kulturobjekten ist so zu gestalten, dass deren künstlerischer Wert nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Terrainveränderungen, Gestaltung und Beschaffenheit von Vorplätzen und Parkierungseinrichtungen und die Bepflanzung auf den Charakter des Kulturobjektes abzustimmen. 2 Für Bauten und Anlagen in der unmittelbaren Umgebung von Kulturobjekten gelten die Vorschriften der Ortsbildschutzgebiete sinngemäss.</p>	

	<p>Art. 10 Parkanlage</p> <p>1 Bezeichnete Parkanlagen sind in Bezug auf ihren kulturellen historischen Wert wie auch ihre ökologische Bedeutung zu erhalten. Sie dürfen weder zerstört noch in ihrem wertvollen Bestand beeinträchtigt oder geschmälert werden.</p> <p>2 Die Pflege hat fachgerecht zu erfolgen, so dass das Erscheinungsbild und der besondere Charakter erhalten bleiben. Der Ersatz von absterbenden Bäumen hat in Absprache mit einem Fachexperten zu erfolgen.</p> <p>Art. 11 Abweichungen von den Regelbauvorschriften</p> <p>Zur Einhaltung der Bestimmungen für den Kulturschutz können Ausnahmen nach Art. 77 BauG gewährt werden.</p>	
	<p>III Naturschutz</p> <p>Art. 12 Naturschutzgebiete</p> <p>1 Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart zu erhalten und zu fördern. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:</p> <p>a) das Erstellen von Bauten und Anlagen;</p> <p>b) Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;</p> <p>c) das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzobjektes notwendig ist;</p> <p>d) das Beweiden, das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;</p> <p>e) das Sammeln oder Zerstören von Pflanzen, Beeren und Pilzen;</p> <p>f) das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen;</p> <p>g) das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;</p> <p>h) das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren;</p> <p>i) die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitwecken, wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen.</p> <p>2 In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde.</p> <p>3 Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.</p>	
	<p>Art. 13 Pufferzonen</p> <p>1 In den Pufferflächen sind alle Massnahmen, welche die angrenzenden Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.</p> <p>2 Die extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist zulässig. Nicht gestattet sind:</p> <p>a) das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;</p> <p>b) Acker- und Gemüsebau sowie die Nutzung als Kunstwiese;</p> <p>c) das Beweiden mit Schafen oder Ziegen;</p> <p>d) Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;</p> <p>e) das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist.</p>	
	<p>Art. 14 Bewirtschaftung</p> <p>1 Die Magerwiesen und Feuchtgebiete sind zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden.</p>	

<p>Geschützte Einzelbäume, Baumgruppe und Kleinstockung</p> <p>Art. 25 Die im Schutzplan bezeichneten Einzelbäume, Hecken, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sind geschützt. Ohne Bewilligung der Baukommission dürfen Bäume nicht gefällt und die Kleinbestockungen nicht vermindert oder beeinträchtigt werden. Die Bewilligung wird erteilt, wenn es der Gesundheitszustand der Pflanzen erfordert oder wenn andere Interessen im Einzelfall überwiegen. Wo die Verhältnisse es zulassen, kann die Baukommission die Bewilligung von Ersatzbepflanzungen abhängig machen. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Baudepartementes nach Art. 3 der Naturschutzverordnung.</p>	<p>2 Magerwiesen sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 15. Juli zu schneiden, Feuchtgebiete (Moore, Riede) pro Jahr einmal ausserhalb der Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. September. Das Schnittgut ist zu entfernen.</p>	<p>bisher im Baureglement geregelt</p>
	<p>Art. 15 Hecken, Feld- und Ufergehölze</p> <p>1 Hecken, Feld- und Ufergehölze sind samt deren Krautsaum sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.</p> <p>2 Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind zwischen November und Februar erlaubt. Bei der Pflege sollte nie mehr als ein Drittel der Gesamtlänge durchforstet werden. Das auf den Stock Setzen ist nur bei schnellwüchsigen artenarmen Hecken gestattet, in Abschnitten von maximal 20 m Länge im gleichen Jahr.</p> <p>3 Abgehende Hecken und Gehölze sind durch Neupflanzungen von gleichwertigen einheimischen Arten zu ersetzen.</p>	
	<p>IV Landschaftsschutz</p>	
	<p>Art. 16 Landschaftsschutzgebiet</p> <p>1 Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten.</p> <p>2 Massnahmen sind untersagt, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Geländeformen, Waldränder, Hecken, Ufergehölze, offene Bachläufe und ihre natürliche Entwicklung beeinträchtigen.</p> <p>Intensivlandwirtschaftszonen sind nicht zulässig.</p> <p>3 Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.</p>	
	<p>Art. 17 Landschaftsschutzgebiet Kulturgut Rebbau</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet Rebbau ist als Zeugnis der kulturhistorischen Entwicklung (Rebbau) im Zusammenhang mit dem Kulturobjekt Trotte in seiner Erscheinung und in seinem Charakter zu erhalten.</p>	<p>Umsetzung Richtplan L 5.2</p>
<p>Grünflächen, Bepflanzungen</p> <p>Art. 61 [...] In den im Schutzplan bezeichneten Gebieten mit erhaltenswerten Baumbeständen und Grünflächen ist der vorhandene Bestand von Bäumen und Grünflächen bei Erweiterung oder Neuerstellung von Bauten und Anlagen unter Wahrung der Möglichkeiten einer zonenkonformen Überbauung und Nutzung im Wesentlichen zu erhalten.</p>	<p>Art. 18 Einzelbäume, Alleen und Baumgruppen</p> <p>1 Die Einzelbäume, Alleen und Baumgruppen sind in ihrer Substanz und Erscheinungsform zu erhalten.</p> <p>2 Das Fällen von geschützten Bäumen ist nur zulässig, wenn andere öffentliche Interessen, insbesondere die Anforderungen an die Sicherheit, es erfordern.</p> <p>3 Bei abgehenden oder gefällten Bäumen ist der Stadtrat befugt, die Art und den Umfang der erforderlichen Ersatzpflanzung zu bestimmen und diese in Absprache mit dem Grundeigentümer zu veranlassen.</p>	<p>Gebiete mit erhaltenswertem Baumbestand ersatzlos aufgehoben, schwer vollziehbar</p>
	<p>Art. 19 Aussichtspunkte und -lagen</p> <p>1 Im Bereich der Aussichtspunkte und Aussichtsflächen sind Bauten und Anlagen, welche die freie Aussicht beeinträchtigen, nicht zulässig.</p> <p>2 Der Stadtrat bestimmt durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer oder durch besondere Verfügung allfällige Höhenbeschränkungen oder einzuhaltende Abstände zur Sicherung der Aussicht.</p>	

	V Vollzug	
	<p>Art. 20 Bewilligungspflicht</p> <p>Die Baubewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:</p> <p>a) sämtliche baulichen Veränderungen inkl. Renovationen innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und an Kulturobjekten sowie Veränderungen von Bauteilen im Innern, jede Veränderung von Fassaden, Fenstern, Dächern und charakteristischen Stilelementen sowie das Anbringen von Firmenschildern, Reklametafeln aller Art im Ortsbildschutzgebiet Bereich Altstadt;</p> <p>b) sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den Schutzzonen und in der Umgebung von Einzelobjekten;</p> <p>c) Massnahmen innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Einzelobjekten, die eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;</p> <p>d) Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Hecken, Baumgruppen, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen und Reben.</p>	
	<p>Art. 21 Bewilligungen</p> <p>1 Bewilligungspflichtige Vorkahren nach Art. 20 sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.</p> <p>2 Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten.</p> <p>3 Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche von der Baukommission beurteilt.¹²³</p>	
	<p>Art. 22. Markierung</p> <p>Die Baukommission sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.</p>	
	<p>Art. 23 Aufsicht und Pflege</p> <p>1 Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und die Sicherstellung der notwendigen Pflege ist vorab Sache des Stadtrates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtsorgane. Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände werden in der Regel durch den Grundeigentümer oder den Bewirtschafter ausgeführt.</p> <p>2 Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnitthutes) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Stadtrat befugt, die notwendigen Arbeiten vornehmen zu lassen.</p>	
	<p>Art. 24. Zuwiderhandlungen</p> <p>1 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Schutzverordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und Art. 132 BauG geahndet.</p>	

¹ Amt für Natur-, Jagd und Fischerei: Bundesgesetz über die (SR 923), Jagdgesetz und -verordnung (sGS 653.1 bzw. 853.11), Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451), Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung, sGS 671.1)

² Kantonsrat: Bundesgesetz über den Wald (SR 921), Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung und zugehörige Verordnung (sGS 651.1 bzw. 651.11)

³ Tiefbauamt: Wasserbaugesetz (sGS 734.11)

	<p>2. Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 der Naturschutzverordnung.</p> <p>3. Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Stadtrat oder die zuständige kantonale Behörde neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.</p>	
	<p>VI Schlussbestimmungen</p>	
	<p>Art. 25 Inkrafttreten</p>	
	<p>Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.</p>	
	<p>Genehmigungsvermerk</p>	
	<p>Vom Stadtrat Wil erlassen am .. 2012</p>	
	<p>Öffentliche Auflage .. bis .. 2012</p>	
	<p>Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am .. 2012</p>	